

## Empfehlungen gemeinsame Arbeitsgruppe BSV/SLK/Suva

---

Nummer: 02/2003  
Datum: 01.01.2003  
Revision: 11.11.2005

**Titel: ATSG Übergangsrecht**

---

Die SLK empfiehlt in Absprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherung und der SUVA, folgende Regeln zum zeitlichen Anwendungsbereich des ATSG einzuhalten:

### 1. Grundsatz

Das ATSG gilt für alle Unfälle, welche sich ab dem 1. Januar 2003 ereignen; hingegen gilt das bisherige Recht für alle Unfälle und daraus resultierende Rückfälle (sowie Spätfolgen), welche sich bis zum 31. Dezember 2002 ereignet haben.

Diese Regel gilt vorbehältlich von Ziff. 2 allgemein. Für Unfälle, welche sich bis zum 31. Dezember 2002 ereignet haben, gilt somit das Haftungsprivileg.

### 2. Präzisierungen und Ausnahmen

Auch wenn sich der Unfall bis zum 31. Dezember 2002 ereignet hat, so gilt das ATSG für

- Überentschädigungsberechnungen (ATSG 69), welche ab dem 1. Januar 2003 vorgenommen werden. Dies gilt für Unfälle, die sich bis 31. Dezember 2002 ereignet haben
  - mit Berechnung/Verfügung nach dem 1. Januar 2003 oder
  - mit Revision infolge veränderter Verhältnisse (ATSG 17 Abs. 2), die nach dem 1. Januar 2003 vorgenommen wird;
- den Widerruf (ATSG 23) eines Verzichtes auf Sozialversicherungsleistungen, wenn der Verzicht ab dem 1. Januar 2003 erklärt wird;

- Rückforderungen (ATSG 25)  
von unrechtmässig bezogenen Leistungen (inkl. Begriff der "grossen Härte" nach ATSV 5),  
wenn sie ab dem 1. Januar 2003 vorgenommen werden;
- Vergleiche (ATSG 50),  
welche ab dem 1. Januar 2003 vereinbart werden;
- Akteneinsicht (Art. 47 ATSG).  
Soweit keine überwiegenden Privatinteressen entgegenstehen, sind die den Rückgriff der  
Sozialversicherungen durchführenden Stellen ermächtigt, auf ein schriftliches und begrün-  
detes Gesuch hin im Einzelfall den haftpflichtigen Dritten und ihren Versicherern Daten  
bekannt zu geben, Akteneinsicht zu gewähren oder Aktenmaterial zuzustellen,
  - wenn die Sozialversicherung gegenüber haftpflichtigen Dritten oder ihren Versicherern  
einen Regress angezeigt hat und regressfallkausale Leistungen fliessen sowie die Daten  
zur Abklärung des Rückgriffsanspruchs erforderlich sind; und
  - wenn das Regressverfahren noch nicht abgeschlossen ist;
- verfahrensrechtliche Entscheidungen, welche ab dem 1. Januar 2003 getroffen werden.
- Die Solidarität gilt für alle Unfälle, welche sich ab dem 1. Januar 2003 ereignen. Für Unfälle  
vor dem 31. Dezember 2002 gilt nach Meinung der SLK keine Solidarität; anderer Meinung  
sind BSV und SUVA.